

15.09.2008

Sitzungsvorlage Nr. 151/08

Ernennung des stellvertretenden Kreisbrandmeisters gem. § 34 Abs. 1 FSHG

Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	23.09.2008
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	23.09.2008
Organisationseinheit	Zentrale Dienste	Berichterstattung	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	32 , Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Haushaltsjahr	2008
Produktgruppen-Nr.	32.03 , Bevölkerungsschutz	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	32.03.03 , Feuerschutz und Feuerwehrservicezentrum		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

Gem. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG) wird Herr Alfred Krömer mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum stellvertretenden Kreisbrandmeister des Kreises Unna ernannt.

Begründung der Vorlage

Zur Unterstützung des Landrates bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren sowie zur Durchführung der den Kreisen nach § 1 FSHG obliegenden Aufgaben ernennt der Kreistag auf Vorschlag des Bezirksbrandmeisters, der zuvor die Leiter der Feuerwehren im Kreis angehört hat, einen Kreisbrandmeister und bis zu zwei Stellvertreter zu Ehrenbeamten auf Zeit. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre, eine erneute Bestellung ist zulässig (§ 34 Abs. 1 FSHG).

Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 18.07.2002 wurde Herr Alfred Krömer, geb. 14.08.1955, mit Wirkung vom 01.10.2002 erstmals zum stellvertretenden Kreisbrandmeister des Kreises Unna ernannt. Seine Amtszeit endet daher mit Ablauf des 30.09.2008.

Nach der am 17.09.2008 erfolgten Anhörung der Leiter der Feuerwehren haben diese sich für eine erneute Amtsperiode des amtierenden stellvertretenden Kreisbrandmeisters, Herrn Krömer, ausgesprochen. Diesem Votum folgend, schlägt der Bezirksbrandmeister dem Kreistag die erneute Wiederwahl Herrn Krömers vor.

Anlage

((ABES))